

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 439/2013/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	03.09.2013
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	5 / 662-52

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.09.2013	öffentlich

Widmung der Planstraße Lütt Bredhorn im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (Gebiet zwischen Bredhornstraße und Lehmweg) für den öffentlichen Verkehr

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm hat in der Sitzung vom 20.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 25 als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Wohngebietes zwischen Bredhornstraße und Lehmweg erfolgt demnach über die im beigefügten Auszug des Bebauungsplanes als Planstraße bezeichnete Zuwegung.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Erschließungsarbeiten innerhalb des Gebietes nahm die Rehder Wohnungsbau GmbH vor. Aufgrund des Überlassungsvertrages vom 22.08.2013 ist die Straßenfläche von der Einmündung in die Bredhornstraße bis einschließlich des Wendehammers (in der Planzeichnung gelb als Straßenverkehrsfläche dargestellt) in das Eigentum der Gemeinde Holm übergegangen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 12.03.2013 sowie abschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 legte sich die Gemeinde Holm bereits fest, die Straße zukünftig „Lütt Bredhorn“ zu nennen.

Die Widmung der in das Eigentum der Gemeinde Holm übergegangenen Straße „Lütt Bredhorn“ für den öffentlichen Verkehr erfolgt nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Walter Reißler

Anlagen:

Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 25

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet
(s. textliche Festsetzung 1.1)

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

